



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 16/Jahrgang 2011	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.06.2011
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dimitri Scholskova, Lungastr. 18, RO-50755 Brasov/Christiiian, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005131262/4 am 10.05.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 10.05.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.06.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kai Dirk Rückert, Adresse unbekannt, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005131826/24 am 10.06.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.06.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dominik Fuerhoff, Lohstr. 100, 45359 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000598534/5 am 15.03.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist..

Der Bußgeldbescheid vom 15.03.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 308, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.06.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

V o g t

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist oder eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht:

Noel Muma Awusa, +, kamerunischer Staatsangehöriger, geb. 24.12.1985 in Limbe, zuletzt gemeldet Herzogstr. 12 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Aktenzeichen: 32-22-25/Abgang 2010, Datum der Ordnungsverfügung: 30.05.2011.

Die Ordnungsverfügung vom 30.05.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Ordnungsverfügung vom 30.05.2011 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Ausländerstelle, Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 113, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.06.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T a n n e

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Anhörung der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist oder eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht:

Noel Muma Awusa, +, kamerunischer Staatsangehöriger, geb. 24.12.1985 in Limbe, zuletzt gemeldet Herzogstr. 12 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Aktenzeichen: 32-22-25/Abgang 2010, Datum der Ordnungsverfügung: 14.06.2011.

Die Anhörung vom 14.06.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Die Anhörung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Anhörung vom 14.06.2011 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Ausländerstelle, Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 113, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.06.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T a n n e

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mischeel Ben-Nun, Mühlenstr. 194, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-MM1896 am 10.06.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Viodan Stojanovic, zuletzt wohnhaft gewesen in 40549 Düsseldorf, Nikolaus-Knoop-platz 31, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 21.06.2011 (Aktenzeichen: 50-711/90767/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid ge. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.06.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Bekanntmachung des Kulturbetriebes Mülheim an der Ruhr – Beauftragte des Kulturbetriebes Mülheim an der Ruhr

Erteilung von Aufträgen und Zahlungsanordnungen:

41 – 5 Stadtbibliothek

<u>Name</u>	<u>Betrag</u>	<u>Zeichnungsform</u>
-------------	---------------	-----------------------

Britta Günther	5.000 €	im Auftrag
----------------	---------	------------

Wolfgang Jordan	5.000 €	im Auftrag
-----------------	---------	------------

Mülheim an der Ruhr, den 30.05.2011

Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr

B a u d y

Satzung vom 21.06.2011 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr
(Friedhofssatzung)

Inhaltsangabe

I. Allgemeine Vorschriften

Geltungsbereich	§ 1
Friedhofszweck	§ 2
Außerdienststellung und Entwidmung	§ 3

II. Ordnungsvorschriften

Öffnungszeiten	§ 4
Verhalten auf den Friedhöfen	§ 5
Durchführung gewerblicher Arbeiten	§ 6

III. Bestattungsvorschriften

Allgemeines	§ 7
Särge und Urnen	§ 8
Benutzung der Aufbahrungsräume und Friedhofshallen	§ 9
Trauerfeiern	§ 10
Ausheben der Gräber, Öffnen und Verschließen der Urnenkammern	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Umbettungen	§ 13

IV. Grabstätten und Aschestreifelder

Allgemeines	§ 14
Reihengrabstätten	§ 15
Wahlgrabstätten	§ 16
Urnenreihengrabstätten	§ 17
Urnenwahlgrabstätten	§ 18
Aschestreifelder	§ 19
Sondergrabstätten	§ 20

V. Gestaltung der Grabstätten

Allgemeines	§ 21
-------------	------

VI. Gestaltungsmöglichkeiten

Allgemein	§ 22
Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften	§ 23
Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	§ 24
Satzungswidrige Grabgestaltung und Vernachlässigung	§ 25
Allgemeine Vorschriften für Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen	§ 26
Anlieferung	§ 27
Fundamente und Befestigung	§ 29
Unterhaltung	§ 28
Zusätzliche Anforderungen an Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen auf Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften	§ 30

Schlussvorschriften

Alte Rechte	§ 31
Haftung	§ 32
Gebühren	§ 33
Bußgeldvorschrift	§ 34
Inkrafttreten	§ 35

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 16.06.2011 aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW – BestG NRW - vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und der §§ 7 (1) und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr (im folgenden als Friedhofsträger bezeichnet) betriebenen Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.
- (2) Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, soweit Grabstätten zur Verfügung stehen.
- (3) Der Friedhofsträger weist durch Belegungspläne Art und Lage der Grabstätten sowie die Gestaltung der Grabfelder aus.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dies gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung entfällt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen; der jeweilige Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthalt dem Friedhofsträger bekannt ist.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den jeweiligen Grabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vor der Umbettung mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Antrag andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften
§ 4
Öffnungszeiten

- (1) Sofern der öffentliche Zugang zu den Friedhöfen auf bestimmte Zeiten beschränkt ist, werden die Öffnungszeiten an den Eingängen bekannt gemacht.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden. Die hiernach zulässigen Fahrzeuge dürfen nicht schneller als 10 km/h fahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Genehmigung des Friedhofsträgers Film-, Ton-, Video-, und Fotoaufnahmen zu erstellen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen oder anzubringen,
 - f) Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Hausmüll, Hausgartenabfälle usw. in Abfallbehälter oder auf die Abfallplätze der Friedhöfe zu verbringen,
 - g) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare oder umweltbelastende Werkstoffe zur Abdeckung von Grabstätten zu verwenden.
 - h) auf Grab- und Vegetationsflächen biologisch nicht abbaubare Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
 - i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (so weit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - j) zu lärmern oder zu lagern,
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofsordnung vereinbar sind, z. B. Fahrverkehr auf dem Hauptfriedhof (Ringallee).
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers und sind mindestens 4 Werktage vorher anzumelden.

§ 6

Durchführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Dienstleistungserbringer haben sich vor Beginn von Tätigkeiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung genehmigungspflichtig sind, zu vergewissern, dass die Genehmigung erteilt wurde.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dem Friedhofsträger die Beauftragung von Dienstleistungserbringern an Grabmalen und Einfassungen anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt mit Beantragung einer Genehmigung gemäß § 26 (2) der Friedhofssatzung.
- (3) Zur Erbringung von Dienstleistungen an Grabmalen, Einfassungen und baulichen Anlagen ist nur derjenige berechtigt, der dazu fachlich geeignet ist.
Fachlich geeignet für die Errichtung und Instandsetzung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Friedhofssatzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile die richtigen Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten kontrollieren und dokumentieren.
- (4) Dienstleistungserbringer für die vorgenannten Tätigkeiten, die unvollständige Genehmigungsanträge erstellen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen im Antrag benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Bauteile nicht an die im Antrag genannten Daten halten, oder sich auf andere Weise als fachlich nicht geeignet erweisen, werden als unzuverlässig eingestuft. Ihnen kann der Friedhofsträger gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.
- (5) Dienstleistungserbringern, die trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung gegen die Vorschriften des Bestattungsgesetzes oder der Friedhofssatzung verstoßen, kann der Friedhofsträger gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.
- (6) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Zeiten (grundsätzlich werktags von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr, Hauptfriedhof in den Wintermonaten bis zur Friedhofsschließung 17.00 bzw. 17.30 Uhr) durchgeführt werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht be-

hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Es ist nicht gestattet, auf dem Friedhofsgelände unbefugt Erde oder Baustoffe zu entnehmen. Abraum ist sofort auf die vorgesehenen Abraumplätze zu bringen. Die Abfallboxen und -körbe dürfen von Gewerbetreibenden nicht benutzt werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, jedoch spätestens 36 Stunden vor dem in Aussicht genommenen Beisetzungstermin bei dem Friedhofsträger anzumelden.
Der Anmeldung sind die nach den landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Mit der Anmeldung einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, ist die Beisetzungsberechtigung durch Vorlage der Erwerbsurkunde – ersatzweise einer Erlaubnis des Nutzungsberechtigten – nachzuweisen, oder die Nutzungsrechtsübertragung ist unter Beachtung des § 14 Abs. 7 zu beantragen.
- (3) Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden nur in begründeten Ausnahmefällen vom Friedhofsträger genehmigt.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen vorzunehmen. Auf Antrag kann der Friedhofsträger mit Zustimmung der Ordnungsbehörde ausnahmsweise eine Bestattung ohne Sarg zulassen, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Religionsgemeinschaft, welcher der Verstorbene nachweislich angehörte, Bestattungen ohne Sarg im Regelfall vorgesehen sind. In diesem Fall ist jedoch für Aufbahrung und Transport ein geeignetes dicht verschlossenes Behältnis zu verwenden und der Verstorbene ist im geschlossenen Transportfahrzeug bis zur Grabstätte zu transportieren.
- (2) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen der Abbau der organischen Substanz innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Säрге, Sargausstattungen, –beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCB-, Formaldehyd abspaltenden, Nitrozellulose haltigen oder sonstigen umweltgefährlichen Lacke oder Zusätze enthalten. Für Sargbeschläge und die Auskleidung von Särgen sind Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe nur zulässig, soweit deren Umweltverträglichkeit bzw. Schadstofffreiheit gutachterlich nachgewiesen ist.
Wurde wegen einer Überführung ein Metallsarg oder ein Holzsarg mit Metalleinsatz verwendet, so ist der Friedhofsträger vor der Beisetzung davon in Kenntnis zu setzen. Soweit gesetzliche Bestimmungen zum Gesundheitsschutz nicht entgegenstehen, ist der Bestatter verpflichtet, diesen Sarg vor Schließung des Grabes teilweise zu öffnen.
- (3) Säрге sollen maximal 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Auf Antrag des Bestatters können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Maße von Überurnen sollen 30 cm Höhe und Breite bei Beisetzungen in der Erde nicht überschreiten. Auf Antrag können größere Überurnen zugelassen werden. In Urnenstelen, Urnenwänden und Urnenkolumbarien sind die Maße der Überurnen entsprechend der Kammergröße vorzusehen.

Anträge auf Maßabweichungen bei Särgen und Urnen müssen dem Friedhofsträger spätestens 36 Stunden vor der Beisetzung vorliegen.

Für die Beisetzung in ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

- (4) Der Friedhofsträger kann Säрге und Urnen, die nicht den vorstehenden oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, zurückweisen.
- (5) Urnen sind unmittelbar vor der Beisetzung den Beauftragten des Friedhofsträgers zur Überprüfung vorzuweisen.

§ 9

Benutzung der Aufbahrungsräume und Friedhofshallen

- (1) Die Aufbahrungsräume und Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung eines Mitarbeiters des Friedhofsträgers oder eines Bestattungsinstitutes betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in der Regel jederzeit sehen. Besuche außerhalb der Dienstzeiten des Friedhofspersonals organisieren die Bestatter. Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Der Friedhofsträger ist berechtigt, die Säрге früher schließen zu lassen.
- (3) Es ist dafür zu sorgen, dass von Toten keine Gesundheitsgefahren ausgehen. Bestand zum Zeitpunkt des Todes eine meldepflichtige oder gefährliche übertragbare Krankheit oder besteht der Verdacht auf eine solche Erkrankung, so sind die Schutzvorkehrungen zu treffen, die bei der Leichenschau oder von der unteren Gesundheitsbehörde bestimmt werden. Die Säрге dieser Verstorbenen sollen in einem besonderen Aufbahrungsraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
Bei Einlieferung des Sarges ist der Bestatter verpflichtet, den Friedhofsträger auf mögliche Gesundheitsgefahren hinzuweisen (z. B. durch einen Hinweis auf der Außenseite der Aufbahrungsraumtüre, Eintragung ins Einlieferungsbuch).
- (4) Die Verstorbenen sind nicht konserviert und spätestens 36 Stunden nach dem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung, in die Friedhofshalle zu überführen. Auf Antrag von Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde die Aufbewahrung Toter an einem anderen geeigneten Ort genehmigen, wenn ein ärztliches Zeugnis bescheinigt, dass hiergegen keine Bedenken bestehen. Die Vorschriften des § 11 des Bestattungsgesetzes NRW bleiben unberührt. Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen die Benutzung einer Kühlzelle verlangen.

§ 10

Trauerfeiern

- (1) Der Friedhofsträger setzt Ort, Zeit und Dauer der Trauerfeier und der Bestattung fest. Nach Möglichkeit sind dabei die Wünsche des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen zu berücksichtigen. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen vom Friedhofsträger vorgesehenen Stelle des Friedhofes abgehalten werden.

- (2) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Feerraumes untersagen, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder gefährlichen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers .
Für die Einhaltung der Termine ist seitens des Auftraggebers der Bestatter verantwortlich; ist kein Bestatter beauftragt, der Auftraggeber der Beisetzung oder Trauerfeier. Der Verantwortliche ist verpflichtet, zusätzliche Aufwendungen oder Schäden, die mittelbar oder unmittelbar aus der Nichteinhaltung des Termins resultieren, zu ersetzen.
Die Nichteinhaltung eines festgesetzten Termines kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 34 der Friedhofssatzung geahndet werden.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen ist dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen.
Die Musikinstrumente in den Feerräumen dürfen grundsätzlich nur von den hierzu besonders zugelassenen Musikern gespielt werden.
- (5) Soweit der Friedhofsträger sich die Ausschmückung der Friedhofshallen und Aufbahnräume nicht vorbehält, kann diese von den zugelassenen Friedhofsgärtnern ausgeführt werden.

§ 11

Ausheben der Gräber, Öffnen und Verschließen der Urnenkammern

- (1) Die Gräber werden vom Personal des Friedhofsträgers oder seinen Beauftragten ausgehoben und wieder geschlossen. Das Öffnen und Verschließen der Grabkammern in Stelen und Urnenwänden obliegt ausschließlich dem Personal des Friedhofsträgers oder seinen Beauftragten.
- (2) Der Auftraggeber der Beisetzung ist verpflichtet, Grabmale und Einfassungen (einschließlich der Fundamente), Aufwuchs und Grabzubehör rechtzeitig (spätestens bis 9.00 Uhr des dem Beisetzungstag vorausgehenden Arbeitstages des Friedhofsträgers) vor dem Ausheben der Gräber zu entfernen, wenn dies die ordnungsgemäße Bestattung erfordert. Die gleiche Verpflichtung trifft den Verantwortlichen oder Nutzsberechtigten der Nachbargrabstätte, wenn deren Aufwuchs, Grabzubehör, Grabmal oder Einfassung die Beisetzung beeinträchtigt. Sofern die Vorgenannten die Arbeiten nicht rechtzeitig durchgeführt haben, führt sie die Friedhofsverwaltung aus und stellt die Kosten den Vorgenannten in Rechnung. Für die sachgerechte Aufbewahrung der entfernten Gegenstände ist der Eigentümer verantwortlich.
- (3) Eine Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie ist abhängig von den Bodenverhältnissen. Werden bei einer Wiederbelegung vollständig erhaltene Körper gefunden, so ist das Grab unverzüglich zu schließen. Es darf erst nach einer vom Friedhofsträger bestimmten Frist wiederbelegt werden.

§ 12

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt	
für Verstorbene in Särgen über 1,20 m	25 Jahre
für Kinder in Särgen bis 1,20 m	15 Jahre
für Aschen	25 Jahre
für Tot- und Fehlgeburten unter 500 g	10 Jahre

Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch Ausgrabungen oder Umbettungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 13 **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Verstorbene, die ohne Sarg bestattet wurden, werden nicht umgebettet.
- (3) Umbettungen von Särgen wird in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur zugestimmt, wenn ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Umbettungen in Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sind vor Ablauf der Ruhezeit unzulässig.
§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden. Bei einer Sargbestattung ist die Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit in Wahlgrabstätten oder - nach vorheriger Einäscherung - in Urnenwahlgrabstätten nur zulässig, wenn von Angehörigen ein dringendes Bedürfnis nach Weiterpflege der Ruhestätte des Verstorbenen nachgewiesen wird, das auf andere Weise nicht erfüllt werden kann.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei anonymen Grabstätten der Auftraggeber der Beisetzung. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, ist auch derjenige antragsberechtigt, auf den das Nutzungsrecht gemäß § 14 Abs. 7 übergehen würde. In den Fällen des § 25 Abs. 1 können Säрге oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von diesem bestimmt. In der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres finden keine Sargumbettungen statt.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dieser ist auch zur Wiederherrichtung der Grabstätte, aus der umgebettet wurde, verpflichtet.
Bei Umbettungen aus Reihen- und Urnenreihengrabstätten, deren Nutzungsrecht nach der Umbettung vorzeitig zurückgegeben bzw. nicht gemäß § 14 Abs. 7 übernommen wird, ist der Antragsteller verpflichtet, die Grabstätte abzuräumen, einzu-ebnen und mit Rasen einzusäen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, führt der Friedhofsträger diese Arbeiten aus und stellt sie dem Antragsteller in Rechnung. Für die Unterhaltung der Rasenfläche bis zum Ablauf des Nutzungsrechts erhebt der Friedhofsträger eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr.
- (8) Ausgrabungen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedürfen behördlichen oder richterlichen Anordnungen. Dies gilt auch für die Entnahme von Urnen aus Urnenkammern vor Ablauf der Ruhezeit.
- (9) An Umbettungen und Ausgrabungen dürfen nur die vom Friedhofsträger zugelassenen Personen teilnehmen. Abs. 8, Satz 2 gilt entsprechend.

IV. Grabstätten und Aschestreifelder

§ 14

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung, Verlängerung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an nach Lage oder Art bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Beeinträchtigungen der Grabstätte durch die natürlichen Lebensäußerungen von Bäumen und Pflanzen sind zu dulden.

Für durch Naturereignisse verursachte Schäden an Grabstätten, Grabmalen, Einfassungen oder Grabzubehör haftet der Friedhofsträger nicht.

- (2) Rechte an Grabstätten können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. An jeder Grabstätte kann nur **eine** natürliche oder juristische Person Nutzungsberechtigt sein.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, ist die Stadt nicht ersatzpflichtig.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht - mit Ausnahme der Fälle des Satzes 2 - nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Erwerbssurkunde.

Historische Grabstätten auf dem Altstadtfriedhof, deren Nutzungsrechte durch Friedhofsschließung erloschen waren, werden als "große Urnenwahlgrabstätten" zur Beisetzung von maximal 4 Urnen angeboten.

Sie unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege von Denkmälern im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NW) in der jeweils gültigen Fassung.

Nutzungsrechte an diesen Grabstätten entstehen durch Aushändigung der Erwerbssurkunde. Eine Gebührenpflicht für den Graberwerb entsteht mit der ersten Beisetzung. Ab dem Beisetzungdatum werden nach der dann geltenden Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr Erwerbsgebühren für die folgenden 30 Nutzungsjahre erhoben.

Vor Inkrafttreten dieser Satzung zugesicherte Belegungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten sind verpflichtet, während der gesamten Nutzungszeit Anweisungen des Friedhofsträgers zur Erhaltung der historischen Substanz der Grabstätten zu beachten. Die Anweisungen bedürfen der Schriftform.

- (4) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten.
- e) Sondergrabstätten

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entschei-

den. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten haben überdies das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Beisetzungsfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte, sofern diese nicht durch Bestimmungen dieser Satzung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

- (6) Das Recht über andere Beisetzungen zu entscheiden, ist nicht verkäuflich oder gewerblich nutzbar. Der Friedhofsträger kann für Grabstätten auf Sonderfeldern Ausnahmen zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
Eine widerrechtliche Veräußerung oder gewerbliche Nutzung wird unterstellt, wenn ein Nutzungsberechtigter 2 oder mehr Grabstellen erwirbt und dort innerhalb eines Jahres mehr als 4 Beisetzungen stattfinden sollen. In diesem Fall ist der Friedhofsträger berechtigt, weitere Beisetzungen oder Graberwerbe des Nutzungsberechtigten auszuschließen, sofern der Nutzungsberechtigte nicht nachweist, dass keine Veräußerung oder gewerbliche Nutzung von Nutzungsrechten beabsichtigt ist.
- (7) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine Vereinbarung übertragen. Aufgrund dieser Vereinbarung ist der Friedhofsträger berechtigt, das Nutzungsrecht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten auf den Rechtsnachfolger umzuschreiben. Wird bis zum Ableben des Erwerbers keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge – mit deren Zustimmung – auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) müssen die Beteiligten einen Nutzungsberechtigten bestimmen. Für den Fall der Nichtbenennung wird der Älteste innerhalb der jeweiligen Gruppe Nutzungsberechtigter.

In den Fällen, in denen vor Erlass dieser Satzung ein Nutzungsrecht auf mehrere Erben übergegangen und daher für eine Grabstätte mehrere Erwerbsurkunden ausgestellt worden sind, sollen sich die Berechtigten auf einen Nutzungsberechtigten einigen.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
Die Übertragung von Nutzungsrechten wird erst mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung rechtswirksam. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann vorzeitig gegen Zahlung einer Gebühr für die Unterhaltung der Grabstätte durch den Friedhofsträger bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte

möglich; der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn die Lage der Grabstätte eine Teilung zulässt. Waldgrabstätten können nicht geteilt werden. Eine Erstattung der entrichteten Nutzungsgebühren erfolgt grundsätzlich nicht. Bei teilbelegten Grabstätten wird die Unterhaltungsgebühr nur für die belegten Grabstellen erhoben, wenn die Grabstätte teilbar ist.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Das Nutzungsrecht wird dem Auftraggeber der Beisetzung verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit von Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) Es können eingerichtet werden:
 - a) Reihengrabfelder für Erwachsene in Särgen über 1,20 m
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
(einschließlich der seitlichen Durchlässe)
 - b) Reihengrabfelder für Kinder bis zu einer Sarggröße von 1,20 m.
Größe der Grabstätte: Länge 1,30 m, Breite 0,70 m
(einschließlich der seitlichen Durchlässe)
 - c) Reihengrabfelder für Tot- und Fehlgeburten unter 500 g ("Sternenfeld")
Größe der Grabstätte: Länge 0,70 m, Breite 0,40 m

Von den vorstehend aufgeführten Maßen kann abgewichen werden, wenn in den Belegungsplänen andere Maße festgesetzt sind.

- (3) Die Grabhügel auf Reihengrabstätten müssen folgende Maße haben:
 - a) für Reihengrabstätten gemäß Abs. 2 a)
Länge: 1,65 m, Breite: 0,65 m.
Die gärtnerisch gestaltete Grabfläche darf ein Maß von 1,85 m Länge und 0,85 m Breite nicht überschreiten.
 - b) für Reihengrabstätten gemäß Abs. 2 b)
Länge: 0,95 m, Breite: 0,45 m.
Die gärtnerisch gestaltete Grabfläche darf diese Maße nicht überschreiten.Die Grabhügel sind 0,10 bis 0,15 m hoch anzulegen.
Bei Anlage der Grabhügel sind die vom Friedhofsträger in der Örtlichkeit vorgegebenen Fluchten einzuhalten.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Sargbestattung erfolgen.

Mehrere Tot- und Fehlgeburten unter 500 g können in **einem** Sarg mit einer Größe von bis zu 0,60 m Länge und bis zu 0,25 m Breite in **einer** Grabstätte gem. Abs. 2c ("Sternenfeld") beigesetzt werden. Das Grabfeld wird als Rasenfläche angelegt. Die Pflege obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld hingewiesen.

- (6) Über die bei der Abräumung der Grabfelder auf der Grabstätte noch vorhandenen Pflanzen und Gegenstände kann der Friedhofsträger entschädigungslos verfügen.
- (7) Reihengrabstätten für **anonyme** Sargbestattungen werden als Rasenfläche angelegt, der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Die Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger und ist durch die Erwerbsgebühr abgegolten. Die Grabgröße beträgt in der Länge 2,50 m und in der Breite 1,20 m. Die Grablage wird nicht bekannt gegeben. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Blumen oder Kränze dürfen nur auf der Fläche um das zentrale Gedenkzeichen abgelegt werden. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Grabschmuck von der Beerdigungsfläche zu entfernen und zu entsorgen.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die beim Erwerb des Nutzungsrechtes ausgewählt werden können und aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Das Nutzungsrecht für alle Grabstellen einer Grabstätte endet zum selben Zeitpunkt.
- (2) Wahlgrabstätten werden abgegeben als:
- a) allgemeine Wahlgrabstätten.
Größe der Grabstellen: Länge 2,60 m, Breite 1,20 m, sofern nicht in den Belegungsplänen oder vom Friedhofsträger aufgrund historischer Gegebenheiten im Einzelfall andere Maße festgesetzt sind.
 - b) Familiengrabstätten in besonderen Lagen.
Familiengrabstätten bestehen aus 2 oder mehr Grabstellen und sind von Hecken umgeben, die vom Friedhofsträger unterhalten werden.
 - c) Waldgrabstätten und Grüfte
Waldgrabstätten bestehen aus 2 oder mehr Grabstellen und werden als Lichtungen in Baumbeständen angelegt, ihre Größe ist in m² festgelegt. Gemauerte Gruftanlagen, in denen Särgе und Urnen ohne Erdbedeckung abgestellt werden, sind im allgemeinen nicht mehr zugelassen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung noch bestehende Nutzungsrechte an Grüften, können wiedererworben werden. Zubelegungen können zugelassen werden, solange die im Grabregister festgesetzte Belegungskapazität noch nicht ausgeschöpft und zum Zeitpunkt der Beisetzung ein Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit besteht oder erworben wird. Wiederbelegungen sind ausgeschlossen. Zubelegungen können aus wichtigem Grund (z. B. baulicher Zustand der Gruft) ausgeschlossen werden.
Die Größe der Grüfte ist in m² festgelegt.
- (3) In einer Wahlgrabstelle können höchstens ein Sarg und vier Urnen beigesetzt werden. Zusätzlich ist die Beisetzung eines Kindes in einem Sarg bis zu 1,00 m Länge und einer maximalen Höhe von 0,30 m möglich (in Grüften nur, wenn die Größe der Grüfte dies zulässt).
Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 12) kann eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- (4) Das Nutzungsrecht wird beim Ersterwerb für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist jederzeit möglich, sofern eine ausreichende Zahl von Grabstätten zur Verfügung steht.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den am Tage nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu dem am selben Tag geltenden Gebührensatz für den Ersterwerb. Die Verlängerung richtet sich nach den am Tage der Antragstellung geltenden vorgenannten Bestimmungen und Gebühren.

Das Nutzungsrecht ist für alle Grabstellen einer Grabstätte gleichmäßig zu verlängern.

Solange ausreichend Grabstätten zur Verfügung stehen, kann das Nutzungsrecht auch vor Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes und ohne, dass eine Beisetzung stattfindet, verlängert werden. Dabei soll der Verlängerungszeitraum mindestens 5 Jahre betragen. Um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt einer Beisetzung eine Nutzungsdauer bis zum Ablauf der Ruhefrist besteht, ist auch eine vorzeitige Verlängerung für einen kürzeren Zeitraum von mindestens einem Jahr möglich. Eine Nutzungszeit von 30 Jahren, vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet, darf nicht überschritten werden. Die vorzeitige Verlängerung kann versagt werden, wenn ein wichtiger Grund entgegensteht.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird durch einen öffentlichen Aushang auf dem Friedhof und einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Dieses geschieht in der Regel am Ende des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem das Nutzungsrecht abläuft. Außerdem erhält der Nutzungsberechtigte unter der beim Friedhofsträger bekannten Anschrift eine schriftliche Nachricht über den Ablauf des Rechtes. Einen Monat nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Friedhofsträger berechtigt, anderweitig über die Grabstätte zu verfügen.
- (6) Mehrstellige Grabstätten (ausgenommen Wald- und Familiengrabstätten) können geteilt werden, sofern alle durch die Teilung entstehenden Grabstätten direkt von einem Friedhofsweg erreichbar sind. Teilungen sind unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - Grabmale sind auf eine im Nutzungsrecht verbleibende Grabstätte zu versetzen und zu verkleinern oder zu entfernen, falls ihre Maße der Grabstätte nicht entsprechen. Nicht mehr benötigte Fundamente sind zu entfernen.
 - Die im Nutzungsrecht verbleibenden Grabstätten sind entsprechend der Anzahl ihrer Stellen einheitlich so zu gestalten, dass optisch erkennbar ist, ob es sich um ein- oder mehrstellige Grabstätten handelt.
 - Vorhandene Einfassungen sind zwischen den Grabstätten fachgerecht zu trennen.
 - Dort, wo die Belegungspläne Trennsteine vorsehen, sind sie zwischen den Grabstätten zu verlegen.
 - Dort, wo die Belegungspläne Hecken vorsehen, sind diese zwischen den Grabstätten zu pflanzen.
 - Grabstätten, deren Nutzungsrechte an den Friedhofsträger zurückgegeben werden, sind abzuräumen (Bepflanzung, Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente).
- (7) Grabstätten können mit Zustimmung des Friedhofsträgers durch Zukauf erweitert werden, wenn für alle Stellen ein gleichlanges Nutzungsrecht erworben wird. Das Nutzungsrecht für den Zukauf wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Bei einer Zusammenlegung von im Nutzungsrecht befindlichen Grabstätten ist das kürzere Nutzungsrecht an das längere anzugleichen.

Die erweiterte Grabstätte ist so zu gestalten, dass die bisherigen Stellen mit den zugekauften optisch erkennbar eine Einheit bilden. Hierfür sind vorhandene Hecken, Einfassungen oder Trennsteine zu versetzen, abzuräumen oder anzulegen.

§ 17

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
Größe: Länge 1,00 m, Breite 0,75 m, soweit nicht in den Belegungsplänen andere Maße festgelegt sind.
§15 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (2) **Anonyme** Urnenreihengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
Größe: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.
Die Urnen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit bestattet, die Grablage wird nicht bekannt gegeben. Die Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger und ist durch die Erwerbsgebühr abgegolten. Grabmale sind nicht zugelassen. Kranz- und Blumenschmuck ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen niederzulegen. Dauerhafter Grabschmuck (Laternen, Pflanzschalen, Grabmale o. ä.) ist weder auf den Grabstätten noch auf den Ablageflächen gestattet. Der Friedhofsträger ist - um eine bestimmungsgemäße Nutzung der Ablageflächen zu gewährleisten - berechtigt, diese Gegenstände entschädigungslos zu entfernen und zu entsorgen.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung von Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
§ 16 Abs. 3, Satz 3, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Abgegeben werden Urnenwahlgrabstätten als:
 - a) kleine Urnenwahlgrabstätten
Größe: Länge 1,50 m, Breite 1,00 m.
 - b) große Urnenwahlgrabstätten.
Größe: Länge 2,00 m, Breite 1,50 m.
 - c) denkmalwerte große Urnenwahlgrabstätten
Größe: unterschiedlich
 - d) Waldurnengrabstätten
Waldurnengrabstätten werden als Lichtungen in Baumbeständen angelegt, ihre Größe ist in m² festgelegt.
 - (e) Urnenkammern in Stelen und Urnenwänden.
- (3) In einer kleinen oder großen Urnenwahlgrabstätte sowie in einer Waldurnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Grundsätzlich können die Kammern in Urnenstelen und Urnenwänden mit bis zu 2 Urnen einschließlich Überurne belegt werden. Eine Belegung mit bis zu 3 Urnen ist nur möglich, wenn auf Überurnen verzichtet wird.

Diese Grabstätten sind als Gemeinschaftsanlage konzipiert. Das setzt voraus, dass Kranz- und Blumenschmuck, Schalen, Gestecke, Laternen o. ä. nur an den dafür in begrenztem Umfang angelegten Stellen abgelegt werden. Die Verschlussplatten sind als Ablage nicht geeignet. Ablageflächen werden lediglich angeboten, um die zur Bei-

setzung mitgebrachten Kränze und Gestecke aufzunehmen und **allen** Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zu bieten, zu Gedenktagen kleine Gebinde **vorübergehend** abzulegen. Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne vorherige Information der Nutzungsberechtigten /Eigentümer widerrechtlich aufgestellten **dauerhaften** Grab schmuck aller Art zu entfernen und zu entsorgen, um die bestimmungsgemäße Nutzung der die Stelen umgebenden Friedhofsflächen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Die Anbringung von Vasen, Vasenhaltern, Grablichtern o. ä. an den Verschlussplatten ist nicht gestattet.

§ 19 Aschestreufelder

Der Friedhofsträger weist auf mindestens einem Friedhof im Stadtgebiet Rasenflächen als Aschestreufelder aus. Dort wird die Totenasche derjenigen, die dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt haben, durch Verstreuen beigesetzt. Die Belegungszeit jedes Aschestreufeldes beträgt 25 Jahre. Die Verfügung von Todes wegen ist dem Friedhofsträger im Original oder als öffentlich beglaubigte Ablichtung mit dem Personalausweis des Verstorbenen vorzulegen.

Die Anlieferung der Aschen (Korngröße maximal 3-4 mm) hat in Urnen oder anderen dauerhaft versiegelten Behältnissen zu erfolgen, die es dem Friedhofsträger ermöglichen, sie zweifelsfrei einem Verstorbenen zuzuordnen. Das Verstreuen der Aschen erfolgt durch Mitarbeiter des Friedhofsträgers oder unter deren Aufsicht.

Die Pflege der Aschestreufelder obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger und ist durch die Beisetzungsgebühr abgegolten.

§ 20 Sondergrabstätten

Sondergrabstätten sind Grabstätten, die unter besonderen Bedingungen vom Friedhofsträger auf speziellen Grabfeldern nach Bedarf eingerichtet werden. Dazu gehören Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten, und Urnenwahlgrabstätten, deren Pflege mit Veranlassung der Beisetzung bzw. mit dem Erwerb des Nutzungsrechts unwiderruflich durch individuelle Festlegungen des Friedhofsträgers in den Belegungsplänen für die einzelnen Grabfelder bis zum Ablauf des Nutzungsrechts sichergestellt wird. Für Sondergrabstätten enthalten die Belegungspläne Vorschriften zur Grabgestaltung (Bepflanzung, Zulässigkeit, Größe und Material von Grabmalen, Einfassungen und bauliche Anlagen) und ggf. für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten Sonderregelungen für Wiedererwerb und Nutzungsrechtsverlängerung.

Es sollen u. a. angeboten werden:

a) Reihengrabstätten für Särge und Urnen im Sondergrabfeld

Dabei handelt es sich um Grabstätten, die ganz oder teilweise gärtnerisch aufgemacht und mit Gehölzen, Bodendeckern, Stauden oder Rasen bepflanzt werden. Grabmale werden entsprechend den Festsetzungen der Belegungspläne zugelassen.

b) Urnenreihengrabstätten mit Gemeinschaftsgrabmalen in einem Buchenurnenhain

Das Nutzungsrecht beinhaltet für diese Grabart nur das Recht auf Beisetzung. Erstaufmachung, Gestaltung, Aufstellung von Grabmalen und Pflege der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger oder dessen Beauftragten. Kranz- und Blumenschmuck ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen niederzulegen. Dauerhafter Grab schmuck (Laternen, Pflanzschalen, Grabmale o. ä.) ist weder auf den Grabstätten noch auf

den Ablageflächen gestattet. Der Friedhofsträger ist - um eine bestimmungsgemäße Nutzung der Ablageflächen zu gewährleisten - berechtigt, diese Gegenstände entschädigungslos zu entfernen und zu entsorgen.

c) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf Baumbestattungsfeldern

Auf Baumbestattungsfeldern werden Urnen im Wurzelbereich von Bäumen beigesetzt. Zur Beisetzung zugelassen werden ausschließlich Aschebehältnisse aus sich kurzfristig zersetzendem Material ohne Überurnen. Kranz- und Blumenschmuck ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen niederzulegen. Dauerhafter Grab schmuck (Laternen, Pflanzschalen, Grabmale o. ä.) ist weder auf den Grabstätten noch auf den Ablageflächen gestattet. Der Friedhofsträger ist - um eine bestimmungsgemäße Nutzung der Ablageflächen zu gewährleisten - berechtigt, diese Gegenstände entschädigungslos zu entfernen und zu entsorgen.

Bäume, die umgestürzt sind oder aus Verkehrssicherheitsgründen entfernt werden müssen, werden durch den Friedhofsträger ersetzt.

Für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren können angeboten werden:

- Grabstätten unter einem Baum, die der Reihe nach mit je einer Urne belegt werden (Urnenreihengrabstätten).
- Grabstätten unter einem auszuwählenden Familienbaum zur Beisetzung von 6 Urnen (Urnenwahlgrabstätten).

d) Urnenreihengrabstätten mit Gemeinschaftsgrabmal

Dabei handelt es sich um 16 Urnenreihengrabstätten, die in einer Gemeinschaftsgrabanlage zusammengelegt werden. Die Gemeinschaftsanlage wird auf Veranlassung des Nutzungs berechtigten vollständig gärtnerisch aufgemacht und mit Gehölzen, Bodendeckern oder Stauden bepflanzt. Der Nutzungsberechtigte lässt ein Gedenkzeichen mit den Namen aller dort Beigesetzten aufstellen.

e) Partnergrabstätten

Partnergrabstätten können als zweistellige Wahlgrabstätten zur Beisetzung von einem Sarg oder einer Urne je Stelle oder als Urnenwahlgrabstätten zur Beisetzung von 2 Urnen angeboten werden.

Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre erworben. Es kann nur bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt beizusetzenden Partners verlängert oder wiedererworben werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

- (1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Wurde kein Nutzungsrecht verliehen, ist der Auftraggeber der letzten Beisetzung hierfür verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungsdauer.
- (2) Jede Grabstätte ist so anzulegen, zu gestalten und Instand zu halten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Rasenflächen sind außer auf Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften nur auf Gräbern zugelassen, bei denen dies durch Bestimmungen dieser Satzung oder durch Belegungspläne von Sondergrabstätten ausdrücklich erlaubt wird.
- (3) Auf einzelnen Friedhofsteilen können Größe, Art, Form und Werkstoff der Einfassungen vorgeschrieben werden. Die Art der zugelassenen Einfassungen ergibt sich aus

den Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung. Grabstätten können mit Hecken, Natursteineinfassungen oder Natursteinplatten (Trennsteine) eingefasst werden. Bei Hecken kann die Friedhofsverwaltung die Pflanzenart in den Belegungsplänen festsetzen. Noch vorhandene, von den Festsetzungen abweichende Heckenpflanzen, sind anlässlich einer Beisetzung oder eines Wiedererwerbs des Nutzungsrechts entsprechend anzupassen. Die Hecken sind in der nachstehenden Höhe und Breite zu unterhalten. Zulässige Maße: Höhe bis 0,30 m, Breite bis 0,20 m.

Die Mindeststärke der Natursteineinfassungen beträgt 0,06 m. Bei Erwerb, Zukauf oder Teilung einer Grabstätte obliegt die Verlegung von Trennsteinen ausschließlich der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr.

- (4) Unterliegen Friedhöfe, Teile von ihnen, Grabstätten oder Grabmale den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW in der jeweils gültigen Fassung, sind diese zu erhalten, Instand zu setzen und sachgemäß zu behandeln.
- (5) Bei Grabmalen, die den Bestimmungen des Denkmalpflegegesetzes NW unterliegen, sind zu den vorhandenen Gedenkzeichen zusätzliche Namenssteine gemäß § 30 Abs. 1 zugelassen. Sie sind dem geschützten Grabmal hinsichtlich Material, Bearbeitung, Form und Beschriftung anzupassen. Der Friedhofsträger kann im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde Ausnahmen zulassen.
- (6) Alle Grabstätten müssen gemäß Absatz 2 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Bei Reihengrabstätten sind auch die außerhalb der Grabhügel liegenden Seitenstreifen begehbar und von Aufwuchs frei zu halten, da sie Bestandteile der Grabstätten sind. Diese Verpflichtung obliegt den für die Instandhaltung der angrenzenden Grabstätten Verantwortlichen gemeinschaftlich.

Auf einzelnen Friedhofsteilen gibt es zwischen 2 Grabstätten lediglich eine seitliche Trennhecke, die jeweils hälftig den Grabstätten zugeordnet ist. Ihre Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten beider Grabstätten gemeinschaftlich, indem jeder Nutzungsberechtigte für die an seine Grabstätte angrenzende Hälfte verantwortlich ist.

- (7) Die Bepflanzung darf andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Der Friedhofsträger ist auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen berechtigt, die Bepflanzung zu entfernen, wenn dies zur Durchführung einer Beisetzung auf der Nachbargrabstätte erforderlich ist. Die Höhe von Gehölzen darf die für die jeweilige Grabart zulässige Höhe von Grabmalen zuzüglich 20 % nicht überschreiten. Der Friedhofsträger kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung übergroßer oder absterbender Gehölze anordnen und diese selbst auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen, falls dieser der Anordnung nicht Folge leistet. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die aus den vorgenannten Gründen entfernten Pflanzen oder Gehölze aufzubewahren.
- (8) Innerhalb eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind Pflanzen, Grabzubehör, Grabmal (einschließlich Fundament) und sonstige bauliche Anlagen von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte ist einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Kommt der Verantwortliche diesen Verpflichtungen nicht nach, führt der Friedhofsträger die erforderlichen Arbeiten aus und stellt sie ihm nach den Vorschriften der jeweils geltenden Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr in Rechnung. Pflanzen, Grabmale, Grabzubehör und sonstige auf der Grabstätte vorgefundene Gegenstände fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers.
- (9) Beantragt der Verantwortliche vor Ablauf des Nutzungsrechts die Rückgabe einer Grabstätte an den Friedhofsträger, ist er verpflichtet, innerhalb eines Monats nach An-

tragstellung Pflanzen, Grabzubehör, Grabmal (einschließlich Fundament) und sonstige bauliche Anlagen von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte ist einzueb-
nen und mit Rasen einzusäen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, führt die
Friedhofsverwaltung die erforderlichen Arbeiten aus und stellt sie dem Verantwortli-
chen nach den Vorschriften der jeweils geltenden Gebührensatzung für die städti-
schen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr in Rechnung. Pflanzen, Grabmale, Grabzu-
behör und sonstige auf der Grabstätte vorgefundene Gegenstände fallen entschädi-
gungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers.

- (10) Bei Grabstätten, die den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege
von Denkmälern im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NW)
unterliegen, gelten die in den Absätzen 8 und 9 genannten Verpflichtungen nur
für Grabzubehör, Bepflanzung und nach Erwerb des Nutzungsrechtes aufgelegte Na-
menssteine. Die Raseneinsaat entfällt.
Kommt der Verantwortliche seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten
Frist nach, führt der Friedhofsträger diese Arbeiten aus und wird sie ihm nach den
Vorschriften der jeweils geltenden Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in
Mülheim an der Ruhr in Rechnung stellen.
- (11) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen au-
ßerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

VI. Gestaltungsmöglichkeiten

§ 22

Allgemein

- (1) In den Belegungsplänen werden
- a) Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften
 - b) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen.
- (2) Wird von der Wahlmöglichkeit nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht, erfolgt die Bei-
setzung in einer Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 23

Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. §§ 21,
25 - 29 bleiben unberührt.
- (2) Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften werden auf dem Hauptfriedhof
als Reihen-, Kinderreihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten angebo-
ten.

§ 24

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Es gelten die Vorschriften der §§ 21, 25 -29.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem be-
sonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupas-
sen. Die Grabstätten sind entsprechend der Anzahl ihrer Stellen so zu gestalten, dass
optisch erkennbar ist, ob es sich um ein- oder mehrstellige Grabstätten handelt.
- (3) Alle Grabstätten sind binnen 2 Monaten nach dem Erwerb (bei Vorkäufen) bzw. bin-
nen 6 Monaten nach der Beisetzung gärtnerisch aufzumachen. Die gärtnerische Auf-

machung einer Grabstätte nach einer Beisetzung umfasst die Abtragung des Hügels (entfällt bei Urnengrabstätten), die Begradigung der Grabfläche und die Bepflanzung der Grabfläche zu mindestens 25 % mit Gehölzen, oder Bodendeckern. Auf Reihengrabstätten ist ein Grabhügel gemäß § 15 Absatz 3 anzulegen. Seine Umrandung ist dauerhaft zu bepflanzen. Die gärtnerische Aufmachung einer im Vorkauf erworbenen Grabstätte umfasst die Abtragung des Rasens und die Bepflanzung des Grabes mit immergrünen Gehölzen, Blumen oder/und Bodendeckern.

Rasenflächen sind außer auf Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung unterhalten werden, nur auf Familiengrabstätten (bis 50 % der Grabfläche) und auf Waldgrabstätten (bis 100 % der Grabfläche) zulässig.

- (4) Soweit nicht in den Belegungsplänen oder in dieser Satzung ausdrücklich erlaubt, sind Einfassungen aller Art nicht zugelassen.
Ebenso nicht erlaubt sind: Grablaternen über 0,50 m Höhe oder 0,30 m Breite einschließlich Sockel, das Aufstellen von Bänken, das Abdecken der Grabstätten oder Teilen davon mit Kunststoffolie, das Bestreuen von mehr als 25 % der Grabstätten mit Sand, Lava, Steinen, Kies oder Splitt o. ä., das Aufstellen unpassender Gefäße (Konservendosen, Einmachgläser usw.) zur Aufnahme von Blumen sowie das Abstellen unpassender Grabbeigaben (z.B. Gartenzwerge, anstößige Figuren o.ä.)
- (5) Auf jeder Wahlgrabstätte dürfen höchstens drei Trittplatten verlegt werden. Es sind nur Trittplatten aus Ruhrsandstein, Wesersandstein oder der Steinart des Grabmales in einer Größe zwischen 0,25 x 0,25 m und 0,50 x 0,50 m zugelassen. Glatte Trittplatten sind aufzurauen.
Auf kleinen Urnenwahlgrabstätten und Reihengrabstätten sind keine Trittplatten zulässig.
- (6) Die Anlegung von Stufen und Terrassen ist nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers zulässig. Es darf nur Naturstein verwandt werden.
- (7) Ruhesitze dürfen nur auf drei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten aufgestellt werden. Die Aufstellung bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Anordnungen des Friedhofsträgers hinsichtlich der Form und Farbgebung sind zu beachten.
- (8) Die zu gestaltende Grabfläche darf bei Wahlgrabstätten bis zu 0,15 m höher angelegt sein als der angrenzende Weg.

§ 25

Satzungswidrige Grabgestaltung und Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht satzungsgemäß gestaltet oder gepflegt, wird der gemäß § 21 (1) Verantwortliche schriftlich aufgefordert, die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist die Anschrift des Verantwortlichen nicht bekannt, wird ein Hinweis auf der Grabstätte angebracht und es erfolgt ein einmonatiger öffentlicher Aushang auf dem Friedhof. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, wird ihm das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen. Die Grabstätte wird auf seine Kosten abgeräumt und eingeebnet und bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist, bei Reihengrabstätten bis zum Ablauf des Nutzungsrechts als Rasenfläche unterhalten. Wurde für die Grabstätte kein Nutzungsrecht verliehen, wird die Grabstätte eingezogen. Pflanzen, ein evtl. aufstehendes Grabmal oder sonstige auf der Grabstätte vorgefundene Gegenstände fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Der Auftraggeber der letzten Beerdigung trägt die Kosten für das Abräumen, Einebnen und die Unterhaltung als Rasenfläche. Bei Grabstätten, die den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege von Denkmälern im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NW) unterliegen, unterhält der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

- (2) Sofern eine Grabstätte an 3 aufeinander folgenden Jahren wegen nicht satzungsgemäßer Pflege aktenkundig wurde, ist der Friedhofsträger berechtigt, im dritten Jahr das Nutzungsrecht ohne Aufforderung zur Pflege sofort zu entziehen. Das Nutzungsrecht an Grabstätten, die den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, wird entschädigungslos entzogen, wenn die schriftlichen Anweisungen zur Erhaltung der historischen Substanz der Grabstätte innerhalb einer jeweils schriftlich festzusetzenden Frist nicht beachtet werden.
- (3) Bei satzungswidrigem Grabschmuck gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Kommt der gemäß § 21 (1) Verantwortliche der Aufforderung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Grabschmuck auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 26

Allgemeine Vorschriften für Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen

- (1) Ein Grabmal ist ein auf einer Grabstätte aufrecht stehendes oder liegendes Gedenk- oder Erinnerungszeichen an einen Verstorbenen, das in der Regel beschriftet und/oder mit Symbolen bzw. Ornamenten versehen ist.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von stehenden und liegenden Grabmalen, Einfassungen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale, Einfassungen und baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten einzuholen. Die vorherige schriftliche Zustimmung ist auch dann erforderlich, wenn ein Grabmal bereits an einer anderen Stelle aufgestellt war. Nicht zustimmungspflichtig sind Nachbeschriftungen von Grabmalen, sofern das Grabmal zu diesem Zweck nicht abgebaut und wieder neu fundamentierte werden muss.
Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie bei Holztafeln größer als 0,15 x 0,30 m und bei Holzkreuzen höher als 0,80 m sind. Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Provisorische Grabmale sind innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung unaufgefordert von den Nutzungsberechtigten oder für die Grabstätte Verantwortlichen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist noch aufstehende provisorische Grabmale können vom Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen entfernt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (3) Anträge auf Genehmigung von Grabmalen, Einfassungen und baulichen Anlagen (im folgenden als "Grabmalanträge" bezeichnet) sind in zweifacher Ausfertigung durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Mit der Antragstellung ist zu erklären, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der "Deutschen Naturstein Akademie e. V. - in der jeweils gültigen Fassung - entspricht.
- (4) Die Anträge müssen enthalten:
 - a) Name/Firmenbezeichnung und Anschrift des beauftragten Dienstleistungserbringers
 - b) Eine zeichnerische Darstellung der zu erstellenden Grabmalanlage mit Angabe der Materialkennwerte, Befestigungsmittel und Abmessungen.
 - c) Folgende Angaben zu Bauteilen, soweit sie vorhanden sind:

Grabmal:	Material, Höhe, Breite, Stärke
Verankerung:	Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtlänge,

	Einbindetiefe
Abdeckplatte:	Material, Länge, Breite, Stärke
Einfassung:	Länge, Höhe, Stärke
Gründung:	Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen z. B. beim Streifenfundament Betongüte, Länge, Tiefe und Breite

- d) ggf. Angaben über vorhandene Grabmale und sonstige bauliche Anlagen.
- (5) Auf der Schmalseite der Grabmale kann 0,30 m über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Firmenbezeichnung angebracht werden.
- (6) Jedes neu aufzustellende Grabmal ist auf der Vorderfläche unten rechts oder auf der rechten Seitenfläche unten mit der entsprechenden Grabnummer dauerhaft zu kennzeichnen.
- (7) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung aufgestellt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dieses auf Kosten des gemäß § 21 (1) Verantwortlichen zu entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Für das Verfahren gilt § 25 (1) Satz 1+2 entsprechend. Bei ungenehmigten Einfassungen und baulichen Anlagen ist in gleicher Weise zu verfahren.
- (8) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens des Friedhofsträgers in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn der Friedhofsträger schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (9) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn es nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige ausgeführt worden ist.
- (10) Fundamente sind so zu errichten, dass sie keine Verbindung mit Fundamenten auf Nachbargrabstätten eingehen. Werden miteinander verbundene Fundamente zweier Grabstätten vorgefunden, sind diese von den gem. § 21 Abs. 1 Verantwortlichen trennen und, falls erforderlich erneuern zu lassen. Die Verpflichtung trifft die Verantwortlichen beider Grabstätten gemeinschaftlich.
Werden die Arbeiten nicht fristgerecht erledigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese zu veranlassen und den Verantwortlichen Gebühren für diesen besonderen Aufwand in Rechnung zu stellen.

§ 27 Anlieferung

Die Grabmale, Einfassungen, sonstigen baulichen Anlagen und zustimmungspflichtigen Gegenstände sind so zu liefern, dass die Friedhofsverwaltung am Friedhofseingang prüfen kann, ob sie den angezeigten Entwürfen entsprechen. Der Dienstleistungserbringer oder sein Bediensteter hat die angezeigten Entwürfe und Zeichnungen mit sich zu führen und sie auf Wunsch vorzulegen.

§ 28 Fundamente und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für Einfassungen und bauliche Anlagen entsprechend. Die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der

"Deutschen Naturstein Akademie e. V." - in der jeweils gültigen Fassung - ist verbindlich.

- (2) Zu fundamentierende Grabmale sind nach ihrer Aufstellung bis zum Erreichen der Standfestigkeit von den Dienstleistungserbringern zu sichern.
- (3) Der Mindestabstand der Grabmale, baulichen Anlagen zur Nachbargrabstätte darf 0,30 m nicht unterschreiten, wenn ansonsten die Verlegung von Grablaufrosten beeinträchtigt wird.
- (4) Der Dienstleistungserbringer hat den Friedhofsträger unverzüglich über die erfolgte Aufstellung eines Grabmals, Errichtung einer Einfassung, oder baulichen Anlage zu informieren und innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung eine Abnahmebescheinigung mit Prüfdokumentation entsprechend der TA-Grabmal der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
Dies gilt auch für die Wiederaufstellung nach einer Beisetzung, sowie für Reparatur- oder Befestigungsarbeiten. Wird die Bescheinigung nicht fristgerecht vorgelegt, kann der Friedhofsträger gemäß 26 (7) verfahren und dem Dienstleistungserbringer bis zur Vorlage der Bescheinigung weitere Tätigkeiten auf den Friedhöfen untersagen.

§ 29 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten. Wurde für eine Grabstätte kein Nutzungsrecht verliehen, ist der Auftraggeber der letzten Beisetzung für den verkehrssicheren Zustand verantwortlich.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, zustimmungspflichtigen Gegenständen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der nach Abs. 1 Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies nach vorheriger schriftlicher Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder Grabmal, Einfassung, bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände bzw. Bauteile aufzubewahren. Ist die Anschrift des Verantwortlichen nicht bekannt, erfolgen ein einmonatiger öffentlicher Aushang auf dem Friedhof und ein Hinweis auf der Grabstätte. Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 30 Zusätzliche Anforderungen an Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen Waldgrabstätten) darf nur ein Grabmal errichtet werden.
Außer auf Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Kleinen Urnenwahlgrabstätten und Urnenkammern, sind zusätzlich liegende Grabmale als Namenssteine zugelassen.
Dabei darf die im § 24 (3) genannte Mindestpflanzfläche von 25 % der Grabstättengröße nicht unterschritten werden.

Für Sondergrabstätten können Belegungspläne abweichende Regelungen enthalten.

- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Bronze, Holz, Eisen oder Stahl bestehen. Die Beschriftung muss handwerklich hergestellt sein. Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend, handwerklich oder technisch einwandfrei hergestellt sein. Glaseinlegearbeiten aus Sicherheitsglas sind zulässig.
- (3) Für stehende Grabmale bis 1,00 m Höhe beträgt die Mindeststärke 0,10 m, für stehende Grabmale von 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,15 m und für stehende Grabmale über 1,50 m Höhe 0,20 m. Die maximale Sockelstärke beträgt 0,40 m.
- (4) Abmessungen der Grabmale einschließlich Sockel:
 - a) Reihengrabstätten
für Särge über 1,20 m Länge:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m.
für Särge bis 1,20 m Länge:
Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,45 m.
Liegende Grabmale: Maße wie vor, Mindeststärke 0,05 m.
 - b) Urnenreihengrabstätten
Es werden und Stelen/Säulen bis zu einer Höhe von 0,80 m und einer Breite bis zu 0,25 m zugelassen und liegende Grabmale mit einer Breite bis 0,45 m, einer Höhe bis 0,80 m und einer Stärke von 0,05 m bis 0,15 m.
 - c) Allgemeine Wahlgrabstätten

Einstellige Grabstätten
Höhe bis 1,20 m, Breite bis zu 0,50 m, Sockelbreite bis zu 0,60 m; Stelen bis zu einer Höhe von 1,35 m und einer Breite bis zu 0,30 m sind zugelassen. Wird die Grundform zu einer Kreuzform oder gleichzuachtenden Form abgewandelt, kann die Höhe bis zu 1,35 m betragen.

Zweistellige Grabstätten
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,20 m, einschließlich Sockel. Wird die Grundform zu einer Kreuzform oder gleichzuachtenden Form abgewandelt, kann die Höhe bis zu 1,75 m bei einer Breite bis zu 0,70 m betragen.
Stelen bis zu einer Höhe von 1,75 m und einer Breite bis zu 0,50 m sind zugelassen.

Dreistellige Grabstätten
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,50 m, einschließlich Sockel. Wird die Grundform zu einer Kreuzform oder gleichzuachtenden Form abgewandelt, kann die Höhe bis zu 1,75 m bei einer Breite bis zu 1,00 m betragen.
Stelen bis zu einer Höhe von 1,75 m und einer Breite bis zu 0,50 m sind zugelassen

Vier- und mehrstellige Grabstätten
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,90 m, einschließlich Sockel. Wird die Grundform zu einer Kreuzform oder gleichzuachtenden Form abgewandelt, kann die Höhe bis zu 1,75 m bei einer Breite bis zu 1,25 m betragen.
Stelen bis zu einer Höhe von 1,75 m und einer Breite bis zu 0,50 m sind zugelassen.
 - d) Bei hintereinanderliegenden zweistelligen Grabstätten gelten die Maße für einstelligen Grabstätten.
Bei hintereinanderliegenden vier- und mehrstelligen Grabstätten dürfen

Grabmale einschließlich Sockel bis 1,75 m hoch, bei vier Stellen bis 1,20 m breit sein. Die gesamte Ansichtsfläche darf 1,75 m² jedoch nicht überschreiten. Bei Grabstätten mit einer rückwärtigen Wand dürfen nur Wandplatten oder Hochbilder, die in die vorhandenen Mauernischen hineinpassen, angebracht werden.

- e) Gräfte und Waldgrabstätten
Größe, Anzahl und Abmessungen der Grabmale sind mit dem Friedhofsträger unter Berücksichtigung der Grabstättengröße im Einzelfall zu vereinbaren.

- f) Für liegende Grabmale gelten die Bestimmungen des Abs. 2 und der Buchstaben c) bis e); die Mindeststärke beträgt 0,05 m.

- g) Urnenwahlgrabstätten

Kleine Urnenwahlgrabstätten

Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,35 m, einschließlich Sockel. Liegende Grabmale mit einer Höhe bis zu 0,40 m und einer Breite bis zu 0,50 m oder einer Höhe bis zu 0,50 m und einer Breite bis zu 0,40 m sind zugelassen. Die Mindeststärke beträgt 0,05 m.

Große Urnenwahlgrabstätten

Höhe bis 1,25 m, Breite bis 0,35 m, einschließlich Sockel. Liegende Grabmale mit einer Höhe bis zu 0,45 m, einer Breite bis zu 0,60 m und einer Mindeststärke von 0,05 m sind zugelassen.

Urnenmauer Großer Urnenhain Hauptfriedhof

Kissensteine in der Nische oder Platten an der Rückwand sind zulässig.

Vor 2009 errichtete Urnenstelen

Die Kammern sind mit Natursteinplatten bündig zu verschließen. Material: rötlicher Halmstadt-Granit o.ä. Natursteinmaterial.

Urnenwände und ab 2009 errichtete Urnenstelen

Die Abdeckplatten aus Naturstein werden vom Friedhofsträger gestellt. Durch die Beschriftung und steinmetzmäßige Bearbeitung darf das Verschlussystem und die Stabilität der Platten nicht beeinträchtigt werden. Die Anbringung von Grabzubehör wie Grablampen, Vasenhalter o. ä. an den Abdeckplatten ist nicht zulässig.

- (h) Sondergrabstätten

Festsetzungen über die Zulassung von Grabmalen, Einfassungen und baulichen Anlagen ergeben sich aus den Belegungsplänen (siehe auch § 20)

- (5) Findlinge, deren Stärke 0,25 m überschreitet, sind nur auf Gräften und Waldgrabstätten zugelassen.

- (6) Grabmale aus Holz

Mit Ausnahme von Grabtafeln dürfen Grabmale nur aus Hartholz in einer Mindeststärke von 0,04 m hergestellt werden. Es gelten die Bestimmungen des Abs. 3. Als Wetterschutz sind unauffällige Blechabdeckungen gestattet. Lasierende Farbanstriche sollen im Holzton ausgeführt werden. Deckende Farbanstriche und weiße Inschriften sind nicht zugelassen. Wird das Grabmal auf einem Steinsockel befestigt, so darf dieser nur bis 0,15 m über die Graboberfläche hinausragen sowie aus Naturstein bestehen oder mit Naturstein verblendet sein.

- (7) Zugelassen sind
- a) Lichtbilder, die aus wetterbeständigem Material gefertigt sind und deren Größe 0,01 qm nicht übersteigt.
 - b) Polierte Grabmale und Einfassungen.
- (8) Nicht zugelassen sind
- a) Grabmale und Einfassungen aus Kunststein und aus nicht wetterbeständigem Werkstoff,
 - b) farbige Anstriche,
 - c) Kunststoffbuchstaben

VII. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die der Friedhofsträger bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 32

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Anordnungen des Friedhofsträgers gem. § 4 Abs. 2 nicht befolgt,
- b) Verbote des § 5 Absätze 1-4 missachtet,
- c) Gegen Ge- oder Verbote des § 6 verstößt,
- d) entgegen § 7 Abs. 1 Beisetzungen nicht fristgerecht oder ohne die notwendigen Unterlagen beizufügen anmeldet,
- e) entgegen § 8 Abs. 1 Verstorbene zwecks Erdbestattung widerrechtlich ohne Sarg zur Grabstätte bringt oder für die Aufbahrung oder den Transport der Verstorbenen zur Grabstätte kein geschlossenes Transportfahrzeug verwendet,
- f) Ge- und Verbote des § 8 Abs. 2,3 oder 5 die Beschaffenheit von Särgen und Urnen betreffend missachtet,
- g) entgegen § 9 Abs. 1 Trauerhallen oder Aufbahrungsräume widerrechtlich betritt,

- h) gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 oder 4 verstößt,
- i) vom Friedhofsträger festgelegte Termine für Trauerfeiern oder Beisetzungen nicht einhält (§ 10 Abs. 3)
- j) gegen die Anzeigepflicht für Musik- oder Gesangsdarbietungen gem. § 10 Abs. 4 verstößt
- k) entgegen § 11 Abs. 1 Gräber oder Urnenkammern eigenmächtig aushebt bzw. öffnet oder schließt.
- l) nicht innerhalb von 4 Monaten nach Aufforderung des Friedhofsträgers bzw. Anbringung eines entsprechenden Hinweises auf der Grabstätte ein standunsicheres Grabmal fachgerecht befestigen lässt (§ 29 Abs. 2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € belegt werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2003 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 21.06.2011 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.06.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Gebührensatzung vom 21.06.2011 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 16.06.2011 aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW - BestG NRW - vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313) und der §§ 7 (1) und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW S. 688) sowie §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 1 JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) nachstehende Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Mülheim an der Ruhr erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe, die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

§ 2 Gebührenverzeichnis

A Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Erwerb von Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene in Särgen über 1,20 m	1.285,00 €
1.2	für Verstorbene in Särgen bis 1,20 m (auch eingeäschert)	150,00 €
1.3	Urnenreihengrabstätte	1.157,00 €
1.4	anonyme Urnenreihengrabstätte	1.332,00 €
1.5	anonyme Erdreihengrabstätte für Verstorbene in Särgen über 1,20 m	1.820,00 €
1.6	Erfolgt die Erdbestattung nach Zi. 1.1 oder 1.2 ohne Sarg, richtet sich die Erwerbsgebühr nach der Sarggröße, die für einen Verstorbenen abhängig von seiner Körpergröße erforderlich wäre.	
1.7	Inanspruchnahme von Aschestreifefeldern	1.076,00 €

2. Erwerb von Wahlgrabstätten

2.1	Wahlgrabstätten, je Stelle	1.992,00 €
2.2	Familiengrabstätten, je Stelle	2.307,00 €
2.3	Waldgrabstätten, Grüfte u. Waldurnengrabstätten, Grabfläche je m ²	975,00 €
2.4	kleine Urnenwahlgrabstätte (zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen)	1.449,00 €
2.5	große Urnenwahlgrabstätte (zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen)	1.992,00 €
2.6	Urnenstelen (einzeln stehend oder im Verbund als Urnenwand), je Kammer für bis zu 3 Urnen	2.160,00 €

2.7	Bei Verlängerungen und vorzeitigen Verlängerungen (ohne Beisetzung) des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes 1/30 der am Tage der Antragstellung für den Erwerb des Nutzungsrechtes an der entsprechenden Grabstätte geltenden Gebühr zu entrichten.	
2.8	Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist die am Tage nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes geltende Gebühr zu entrichten.	
3.	Erwerb von Sondergrabstätten mit Pflegepauschale	
3.1	Reihengrabstätte im Sondergrabfeld (Särge über 1,20 m, zzgl. Pflegekosten)	1.315,00 €
3.1.1	Partnergrabstätte - zweistellige Wahlgrabstätte (Särge über 1,20 m , je Stelle, zzgl. Pflegekosten)	1.992,00 €
3.2	Urnenreihengrabstätte im Sondergrabfeld, zzgl. Pflegekosten	1.174,00 €
3.2.1	Partnergrabstätte - zweistellige Wahlgrabstätte (zur Beisetzung von insges. 2 Urnen, je Stelle, zzgl. Pflegekosten)	1.992,00 €
3.3	Urnenreihengrabstätte im Buchenurnenhain mit Gemeinschaftsgrabmal, inkl. Pflegekosten	2.087,00 €
3.4	Urnenreihengrabstätte mit Gemeinschaftsgrabmal im Baumbestattungsfeld , inkl. Pflegekosten	2.114,00 €
3.4.1	Erwerb eines Familienbaumes (Urnenwahlgrabstätte im Baumbestattungsfeld mit Gemeinschaftsgrabmal) mit sechs Urnenstellen, inkl. Pflegekosten, je Stelle	2.114,00 €
3.5	Urnengemeinschaftsgrabstätte mit 16 Urnenreihengrabstellen, je Stelle, zzgl. Pflegekosten	1.157,00 €
3.6	Bei Verlängerungen und vorzeitigen Verlängerungen (ohne Beisetzung) des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes 1/30 der am Tage der Antragstellung für den Erwerb des Nutzungsrechtes an der entsprechenden Grabstätte geltenden Gebühr zu entrichten.	
3.7	Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist die am Tage nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes geltende Gebühr zu entrichten.	
B	Grabbereitung	
4.	Grundgebühr wird bei jeder Beisetzung in Rechnung gestellt	159,00 €

5.	Dienstleistungen zur Durchführung einer Beisetzung inkl. Öffnen und Schließen von Reihengrabstätten	
5.1	für Verstorbene in Särgen über 1,20 m	547,00 €
5.2	für Verstorbene in Särgen bis 1,20 m	141,00 €
5.3	für Urnen	61,00 €
5.4	auf Aschestreufeldern	75,00 €
5.5	Erfolgt die Erdbestattung nach Zi. 5.1 oder 5.2 ohne Sarg, richtet sich die Erwerbsgebühr nach der Sarggröße, die für einen Verstorbenen abhängig von seiner Körpergröße erforderlich wäre.	
6.	Dienstleistungen zur Durchführung einer Beisetzung inkl. Öffnen und Schließen von Wahlgrabstätten und Sondergrabstellen	
6.1	für Verstorbene in Särgen über 1,20 m	657,00 €
6.1.1.	Waldgrabstelle für Verstorbene in Särgen über 1,20 m	891,00 €
6.2	für Verstorbene in Särgen bis 1,20 m	142,00 €
6.3	für Urnen	99,00 €
6.4	Erfolgt die Erdbestattung nach Zi. 6.1 oder 6.2 ohne Sarg, richtet sich die Erwerbsgebühr nach der Sarggröße, die für einen Verstorbenen abhängig von seiner Körpergröße erforderlich wäre.	
7.	Besonderer Arbeitsaufwand und Überstunden werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Grundlage sind die Betriebsstundensätze für den Personal- und Maschineneinsatz. Der Betriebstundensatz für Personal beträgt 40,64 EUR, die Stundensätze für die üblicherweise eingesetzten Maschinen/Fahrzeuge betragen 16,63 EUR (Muldenkipper/Minikipper), 24,11 EUR (Transporter) und 40,93 EUR(Friedhofsbagger).	

C Ausgrabungen und Umbettungen

8.	Ausgrabungen	
8.1	von Särgen	1.066,00 €
8.2	von Urnen	118,00 €
9.	Umbettungen	
9.1	von Särgen	1.726,00 €
9.2	von Urnen	216,00 €

D Verwaltungsgebühren

10.	Genehmigung zur Teilung einer Grabstätte Zweitschrift der Erwerbssurkunde, je Urkunde	82,00 € gebührenfrei
11.	Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen u. ä. einschl. Überprüfung der Standfestigkeit	
11.1	Grabtafeln, Kissensteine, Holzkreuze bis 1,20 m Höhe, Einfassungen	21,00 €
11.2	Grabmale und bauliche Anlagen auf Reihengrabstätten	91,00 €
11.3	Grabmale und bauliche Anlagen auf Wahlgrabstätten	133,00 €

E Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und Nebenleistungen (Gebühr je Bestattungsfall)

12.	Benutzung der Friedhofshalle	
12.1	Aufbahrungsraum	162,00 €
12.2.	Abschiedsraum (Hauptfriedhof und Styrum)	200,00 €
12.3	Trauerfeierraum	165,00 €
13.	Nebenleistungen Grunddekoration Trauerfeierraum Hauptfriedhof, Altstadt und Dümpten II (Pflanzkübel und Kerzen)	46,00 €
14.	Aufbahrungs- oder Abschiedsraum-Grunddekoration Hauptfriedhof, Dümpten II und Styrum (Pflanzkübel und Kerzen)	25,00 €
15.	Benutzung der Orgel	6,00 €
16.	Benutzung des Obduktionsraumes und der Kühlzellen (nur Hauptfriedhof)	91,00 €
17.	Trennsteine liefern und verlegen	146,00 €
18.	Vorzeitig zurückgegebene Grabstätten	
18.1	Abräumen und Herrichten nach Ablauf, vorzeitiger Rückgabe oder Entziehung des Nutzungsrechts werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet . Grundlage sind die Betriebsstundensätze für den Personal- und Maschineneinsatz. Der Betriebsstundensatz für Personal beträgt 40,64 EUR, die Stundensätze für die üblicherweise eingesetzten Maschinen/Fahrzeuge betragen 16,63 EUR (Muldenkipper/Minikipper) und 40,93 EUR (Friedhofsbagger).	

18.2	Unterhaltung der Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe oder Entziehung des Nutzungsrechtes	
18.2.1	Reihengrabstätten, Wahlgrabstellen, große Urnenwahlgrabstätten, je Jahr	38,00 €
18.2.2	Waldgrabstätten, Waldurnengrabstätten, Gräfte und historische Grabstätten, je Jahr/m ²	17,00 €
18.2.3	Urnenreihengrabstätten, kleine Urnenwahlgrabstätten und Kinderreihengrabstätten je Jahr	25,00 €

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- a) bei der **Benutzungsgebühr**:
der Antragsteller (Benutzer), sonst derjenige, der zur Bestattung verpflichtet ist,
- b) bei der **Verwaltungsgebühr**:
der Antragsteller, ansonsten derjenige, in dessen Interesse eine Amtshandlung vorgenommen wird,
- c) bei Gebühren anlässlich der vorzeitigen Rückgabe oder der Entziehung des Nutzungsrechtes: derjenige, der als Nutzungsberechtigter oder Verantwortlicher für eine Grabstätte durch Handeln oder Unterlassen aufgrund der Bestimmungen der jeweils gültigen Friedhofssatzung Leistungen der Friedhofsverwaltung veranlasst,
- d) im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gebührensschuldner nach den Buchstaben a - c: derjenige, der für deren Gebührensschuld kraft eines anderen Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung, spätestens mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen bzw. mit dem Beginn der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung.

Die Gebühren werden grundsätzlich einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Friedhofsträger ist berechtigt, in Ausnahmefällen Vorauszahlungen zu verlangen.

§ 5 Gebühren bei teilweiser Inanspruchnahme

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes, der Bestattungseinrichtungen oder auf andere Leistungen der Friedhofsverwaltung zurückgenommen, ermäßigen sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.12.2005 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 44/2005) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung vom 21.06.2011 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.06.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Bekanntmachung
der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr**

Antrag der Firma ALDI GmbH & Co. KG Mülheim, Burgstraße 37-39, 45476 Mülheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim
Az: 70.41-645/11

Die Firma ALDI GmbH & Co. KG Mülheim, Burgstraße 37-39, 45476 Mülheim hat mit Datum vom 30.09.2010 bei der Stadt Mülheim einen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Rösten, Mahlen und Abpacken von Kaffee gestellt.

Die Maßnahme soll auf dem bestehenden Werksgelände der Firma ALDI GmbH & Co. KG Mülheim, Heifeskamp 15-25 in 45475 Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Dümpten, Flur 18, Flurstück 274, 276, 306, 307 umgesetzt werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Einzelnen:

- zwei neue Mühlen für die Kaffee-Padherstellung als Ersatz für eine Mühle gleicher Kapazität
- eine neue Verpackungslinie für die Produktion von Kaffeepads,
- die Neuerrichtung eines automatischen Hochregallagers unter Rückbau und Ersatz für das bestehende Lagersystem
- eine Pelletheizung für die energetische Verwertung von Kaffeepellets mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 990 kW

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

I.

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Kaffeeröstereien unterliegen nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung, da diese nicht in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind. Die beantragte Pelletheizung für die energetische Verwendung von Kaffeepellets ist unter Nr. 1.1.7 der Anlage 1 des UVPG als Vorhaben genannt, für das gemäß § 3c Satz 1 und 2 UVPG auf Grund der geringen Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Betrieb der Pelletheizung nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

II.

Erneute öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Im Rahmen der Bekanntgabe des Vorhabens gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen im Oktober / November 2010 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen. Die planungsrechtliche Prüfung ergab, dass die Bauhöhe des Hochregallagers und die Position der Verpackungslinie eine Befreiung von den entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heifeskamp -Q15“ der Stadt Mülheim erfordern. Nachfolgende Änderungen innerhalb des Antragskonzepts durch die Antragstellerin führten zu Abweichungen von den ursprünglich ausgelegten Antragsunterlagen. Aus diesen Gründen wird eine erneute öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens unter Auslegung der geänderten Antragsunterlagen vorgenommen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG erneut öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

11.07.2011 bis einschließlich 11.08.2011

bei der

**Stadt Mülheim an der Ruhr
Technisches Rathaus (Erdgeschoss)
ServiceCenterBauen
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Amt für Umweltschutz der Stadt Mülheim innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

11.07.2011 bis einschließlich 25.08.2011

vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/Innen zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der/die Vertreter/in keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Liegen Einwendungen vor, wird der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

08.09.2011, ab 10:00 Uhr

bei der Stadt Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Besprechungsraum im Galleriegeschoss, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim. Die Entscheidung, dass der Erörterungstermin durchgeführt bzw. am vorgesehenen Ort anberaumt wird, wird noch kurz vorher öffentlich bekannt gemacht.

Sollten während der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingehen, findet der o. g. Erörterungstermin nicht statt. Über diesen Wegfall des Erörterungstermins erfolgt keine gesonderte Bekanntmachung.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r u s e n b a u m

**Satzung über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das
Land NRW (BauO NRW) - Stellplatzablösesatzung
vom 28. Juni 2011**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12. 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit § 51 der Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung vom 01. 03. 2000 (GV. NRW. S. 256), geändert am 17.12. 2009 (GV. NRW. S. 863, 975) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.06. 2011 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung werden für das Stadtgebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr 2 Gebietszonen festgelegt.

§ 2

Zone I ist in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Plan als erweiterte Innenstadt mit "I" gekennzeichnet. Zone II umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 3

Der Geldbetrag je Stellplatz wird

-	in Zone I	auf 8.500,00 EUR
-	in Zone II	auf 3.500,00 EUR

festgelegt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) vom 17.10.2001" außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) – Stellplatzablösesatzung vom 28. Juni 2011 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 28. Juni 2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

I n h a l t

S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dimitri Scholskova, Rumänien)	274
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kai Dirk Rückert)	274
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dominik Fuerhoff, Essen)	275
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Noel Muma Awusa)	275
Öffentliche Zustellung einer Anhörung (Noel Muma Awusa)	275
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mischeel Ben-Nun)	276
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Vlodan Stojanovic)	276
Bekanntmachung des Kulturbetriebes Mülheim an der Ruhr – Beauftragte des Kulturbetriebes	276
Satzung vom 21.06.2011 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung)	277
Gebührensatzung vom 21.06.2011 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr	303
Bekanntmachung der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr: Antrag der Firma ALDI GmbH & Co. KG Mülheim, Burgstraße 37-39, 45476 Mülheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	309
Satzung über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) – Stellplatzablösesatzung vom 28. Juni 2011	312